

Auf Grund der §§ 19 (1) und (2) und 24 (3) des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 25. Juni 1992 (GVBl. I. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. S. 124) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02.07.2002 folgende:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten  
Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“**

§ 1 Die Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 143 vom 23.06.1993) wird wie folgt geändert:

Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topographische Karte im Maßstab 1:2000, Flurkarte im Maßstab 1:2000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Fläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, 03.07.2002

M. Zalenga  
Landrat